

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

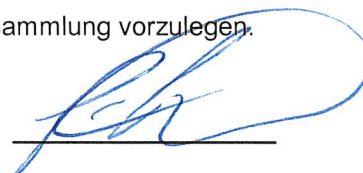
Nr.: 04/2025

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 25.06.2025

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 28.05.2025



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Streichung des Windvorranggebietes Siedenlangenbeck

Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung,
LEntwG LSA vom 23.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Der auf der 97. Regionalversammlung gefasste Beschluss, zum am 27.06.2024 eingereichten Antrag von Herrn Serien, zur Streichung des Windvorranggebietes Siedenlangenbeck, wird aufgehoben.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 14

einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

JA NEIN ENTH

14	0	3
----	---	---

angenommen

☒

abgelehnt

☐

Salzwedel, den 25.06.2025



Schriftführer



Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Gemäß § 21 LEntwG LSA bilden der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal die Planungsgemeinschaft Altmark.

Die beschlossene Streichung des Windvorranggebietes Siedenlangenbeck ist nur möglich über die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 LEntwG LSA in Verbindung mit § 13 ROG.

Das Verfahren umfasst sämtliche Verfahrensschritte gemäß § 9 ROG einschließlich der Genehmigung und Rechtsprüfung durch das MID Sachsen-Anhalt als zuständiges Fachministerium (Siehe Stellungnahme Anlage 1) mit einer Bewertung der Erreichung des Flächenziels zum Ausbau der Windenergie in der Altmark. Eine bloße Streichung des Vorranggebietes, wie durch die Regionalversammlung beschlossen, würde keine rechtliche Aussenwirkung entfalten. (Anlage 3 Stellungnahme Prof. Dr. Otto vom 21.05.2025 zur Anlage 2 Schreiben des RA Albrecht vom 24.03.2025).

Mit der Änderung des Sachlichen Teilplan "Wind" zur Streichung des Vorranggebietes für Windenergie Siedenlangenbeck würde der bestehende Bestandschutz des sachlichen Teilplan "Wind", welcher bis zum 31.12.2027 gilt, aufgehoben.

Da im Rahmen dieses Änderungsverfahrens, zur Streichung des VR Wind Siedenlangenbeck, das festgelegte Flächenziel nicht erreicht wird, würde die generelle Privilegierung der Windenergie gemäß § 35 BauGB für den gesamten Planungsraum in Kraft treten.